

(2) Die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ wird nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10, 25 und 40 Jahren verliehen. Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 45 Jahren für weibliche Mitarbeiter und 50 Jahren für männliche Mitarbeiter wird eine Ehrenspange zur Treuedienstmedaille verliehen.

(3) Für die Verleihung gilt die Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ (Anlage 2).

(4) In Verbindung mit der Treuedienstmedaille wird eine Treueprämie gewährt. Sie beträgt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von

10 Jahren	100 M
25 Jahren	250 M
40 Jahren	400 M
45 Jahren für weibliche Mitarbeiter	500 M
50 Jahren für männliche Mitarbeiter	500 M.

Abschnitt III

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 22

Verletzung der Arbeitsdisziplin

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Arbeitsdisziplin entscheidet der Disziplinarvorgesetzte unter Einbeziehung der Mitarbeiter und nach Beratung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung darüber, ob eine Aussprache im Kollektiv ausreichend ist, ein Antrag auf Beratung der Konfliktkommission gestellt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

(2) Für die nach Abs. 1 zu treffende Entscheidung ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Pflichtverletzung, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Mitarbeiters und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(3) Beantragt der Staatsanwalt oder ein anderes dazu befugtes Organ die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen erläßt Bestimmungen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Disziplinarverfahren.

§ 23

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verweis
- strenger Verweis
- Herabsetzung im Dienstrang
- fristlose Entlassung bzw. Abberufung ohne Einhaltung einer Frist.

(2) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann der Mitarbeiter innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch bei der Kon-

fliktkommission oder, wenn sein Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet worden ist, beim übergeordneten Vorgesetzten einlegen.

§ 24

Erlöschen und Streichen von Disziplinarmaßnahmen

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Bei besonderen Leistungen und gutem Verhalten können sie vor Ablauf dieser Frist durch den Disziplinarvorgesetzten gestrichen werden. Das Erlöschen oder Streichen einer Disziplinarmaßnahme ist dem Mitarbeiter mitzuteilen.

(2) Ein Mitarbeiter, der im Dienstrang herabgesetzt wurde, kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen befördert werden.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 25

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 13. Oktober 1960 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — (GBl. II S. 395) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Juli 1961 (GBl. II S. 303),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1960 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — (GBl. II S. 399),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1961 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — (GBl. II S. 304),
- d) Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ vom 13. Oktober 1960 (GBl. II S. 399) in der Fassung des § 6 der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 773).

Berlin, den 19. November 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

S c h u l z e